

Statuten der Vereinigung der AssistenzärztInnen in Psychiatrie und Psychotherapie Zürich, Zentral- und Nordostschweiz (VAPZ)

I) Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung der AssistenzärztInnen in Psychiatrie und Psychotherapie Zürich, Zentral- und Nordostschweiz (VAPZ)“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Dieser Verein geht durch Namensänderung aus dem bestehenden Verein „Weiterbildungskommission der psychiatrischen AssistenzärztInnen Zürich“ hervor.

Art. 2

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der KandidatInnen für den Facharzttitle „FMH für Psychiatrie und Psychotherapie“ zu vertreten.

Insbesondere gegenüber:

- der Weiterbildungskommission (Organisation der Weiterbildungsveranstaltungen während des Semesters).
- den Weiterbildungsstätten
- den Psychotherapie-Ausbildungsinstituten
- weiteren Gremien (FMH, ZKPC, ZGPP etc..)

II) Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins sind alle FacharztkandidatInnen, welche an den regionalen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen und die entsprechenden Semestergebühren bezahlen. FacharztkandidatInnen, welche nicht mehr an den Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, können durch Bezahlung eines Jahresbeitrages Mitglied bleiben.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Nicht-Einzahlung der Semestergebühren. Ein Wiedereintritt in einem späteren Semester ist möglich.

Art. 5

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III) Mittel

Art. 6

Der Verein finanziert sich aus einem Semesterbeitrag der Vereinsmitglieder, der über die Gebühren für die regionale Weiterbildung erhoben wird.

Der Beitrag wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV) Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Art. 10

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Wahl von Assistenten-VertreterInnen in bestehende Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- c) Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budget.
- d) Aenderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten/ die Präsidentin.

Art. 14

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Kassier zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Revisoren

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

V. Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beschliessen.
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.8.2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Präsident:

Kassier:

.....

.....